

**Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Einrichtung der „Stadt-Kumamoto-Stiftung“
vom 04.05.1995**

(Heidelberger Stadtblatt vom 18.05.1995)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende

Satzung

beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Einrichtung der „Stadt-Kumamoto-Stiftung“ wird in § 5 Abs. 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Auf Wunsch der Stadt Kumamoto gehören dem Treuhandausschuss an:

- die/der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg zu berufende Vorsitzende
- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
- die/der ärztliche Direktor/in des Universitätsklinikums Heidelberg
- die/der Pflegedirektor/in des Universitätsklinikums Heidelberg

(3) (wird gestrichen)

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg,

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.